

Christian VI., Dänemark, König

Verordnung, angehende Verschiedene Waaren, welche, ohne bey sich führende Attesten von denen Directoribus des allgemeinen Magazins, in Dännemarck nicht eingeführet werden sollen : Friderichsberg, den 17 Novembr. 1739. : Aus dem Dänischen übersetzt

[Deutschland]: [Verlag nicht ermittelbar], [1739]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1756565678>

Druck Freier  Zugang



Verordnung,
angehende
Verschiedene Waaren,
welche, ohne bey sich führende Atte-
sten von denen Directoribus des allge-
meinen Magazins, in Dännemarc
nicht eingeführet werden
sollen.

Friderichsberg, den 17 Novembr. 1739.

Aus dem Dänischen übersetzt.

Verordnung

ausgegeben

Herzogliche Bibliothek

welche ohne Bedenken für die
den von dem Director des
meinen Magazins in
nicht erspart werden
sollen.

Friedrichsberg den 17. November 1739.

Der dem Director übergeben

Wir Christian der
Sechste, von Gottes
Gnaden/König zu Dän-
nemarck und Norwegen, der Wenden und Go-
then, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stor-
marn und der Dithmarschen, Graf zu Olden-
burg und Delmenhorst, 2c. 2c.

Süßen jedermänniglich hjedurch zu wissen: Das nachdem
von denen in unsern Reichen und Ländern errichteten
Laken, Seiden-und andern Fabriquen, nachfolgende Wa-
ren bereits in einer ansehnlichen Menge und von verantwortlicher Bo-
nité verfertigt worden / als: Laken, Drap d'Dame, Barraca-
nen, Etaminen, Cammelot, Perpetuel, Rettiën, figurirte
Stoffen, Droguett, Cannesfaß, Salamancq, gestrichte Flonellen,
Sarsien, Chalong, Rasch, Olmertuch, Baumseide, Multum, Fil-
zen, Bayen, Kirsayen, Fünfflandt, Wollene gestrichte Strümpfe,
gewebete dito, Wollene Müzen, Bett-und Pferde-Decken, Cha-
grinen, seidene Sommer-Stoffen, seiden Vels-Sammit, Manns
und Frauens seidene Strümpfe, seidene Schnupf-Zücher, seiden ge-
blühmtes Band, schlichtes dito, Leib-Bänder, Knie-Bänder, Stock-
Bänder, Manns-und Frauens weisse Handschue / gelbe, schwarze/
weisse und graue glacirte dito, und gelbe Wasch-Handschue.

Als haben Wir allergnädigst für gut befunden, zu gebieten und
zu befehlen, wie Wir auch mittelst diesem ernstlich befehlen und gebie-
ten, daß niemand wer es auch seyn möge, bey Confiscation der
Waaren und ander gebührenden Straffe, nach dem Dato der Pu-
blica-

blication dieser Unser allergnädigsten Verordnung, einige von vorhin specificirten Waaren in Unserm Reiche Dännemarck einführen oder einführen lassen solle; es sey denn, daß er dabey ein Attest von denen Directoribus des allgemeinen Magazins producire, daß solthane Waaren von ihme verlangt worden, nicht aber in dem bemeldten Magazyn vorhanden / noch zu derselben Zeit, da solche erfordert worden, von frembden Dertern zu verschreiben, zu bekommen gewesen; Denn in diesem Falle und sonst nicht / lassen Wir allergnädigst zu, daß dergleichen Waaren gegen Erlegung des davon abzustattenden Zollen eingeführet werden mögen. Doch daß die mit denen Schiffen der von Uns allergnädigst octroirten Asiatischen Compagnie directe von China oder Ost-Indien anhero gebrachte Waaren, hierunter nicht verstanden werden müssen, sondern es soll damit, wie bis anhero geschehen, gehalten werden. Wornach alle und einjeder sich allerunterthänigst zu achten haben. Gebieten und befehlen Wir also hiemit Unsern Grafen und Freyherrn, Stiffts-Befehlshabern / Ambts-Leuten, Land-Richtern, Præsidenten, Bürgermeistern und Raht, auch Zoll-Inspectoribus, Stadt-Vöigten, Zöllnern und allen andern / welchen diese Unsere Verordnung unter dem Junsiegel Unsers General-Land-Oeconomie- und Commerce-Collegii zugesandt wird, daß sie dieselbe zu jedermanns Nachricht sogleich publiciren und verkündigen lassen. Gegeben auf Unserm Schlosse Friderichsberg, den 17 Novembr. 1739.

Unter Unserer Königl. Hand und Innsiegel.

CHRISTIAN R.
(L.S.)

Wir Christian der
Sechste, von Gottes
Gnaden/König zu Dän-
und Norwegen, der Benden und Go-
zog zu Schleswig, Holstein, Stor-
der Dithmarschen, Graf zu Olden-
Delmenhorst, 2c. 2c.

vermänniglich hjedurch zu wissen: Das nachdem
enen in unsern Reichen und Ländern errichteten
Seiden-und andern Fabriquen, nachfolgende Waa-
ner ansehnlichen Menge und von verantwortlicher Bot-
t worden / als: Tafen, Drap d'Dame, Barraca-
n, Cammelot, Perpetuel, Kettien, figurirte
ruett, Cannedas, Salamanca, gestrichte Flonellen,
ong, Kasch, Olmertuch, Baumseide, Multum, Fil-
rsayen, Fünfflandt, Wollene gestrichte Strümpfe,
Wollene Müzen, Bett-und Pferde-Decken, Cha-
e Sommer-Strüffen, seiden Vels-Sammit, Manns
idene Strümpfe, seidene Schnupf-Zücher, seiden ge-
/ schlichtes dito, Leib-Bänder, Knie-Bänder, Stock-
ns-und Frauens weisse Handschue / gelbe, schwarze/
e glacirte dito, und gelbe Wasch-Handschue.

n Wir allernädigst für gut befunden, zu gebieten und
: Wir auch mittelst diesem ernstlich befehlen und gebie-
ad wer es auch seyn möge, bey Confiscation der
nder gebührenden Straffe, nach dem Dato der Pu-
blica-

